



Die einmalige befreiende Erklärung (EBE)

ein Beitrag von Rainer PALM, Rechtsanwalt
Stand : März 2004

Seit Anfang dieses Jahres gibt der belgische Staat den unehrlichen Steuerzahlern die Möglichkeit, ihre Situation durch Zahlung eines "Ablasses" zu regularisieren.

Not macht erfinderisch und die derzeitige Konjunkturschwäche treibt (übrigens nicht nur in Belgien) die Regierungen zu sehr innovativen Lösungen, um das Kapital zurück nach Belgien zu bringen und dort investieren zu lassen.

Die Möglichkeit eine einmalige befreiende Erklärung abzugeben und so nicht in Belgien gemeldetes Kapital zu regularisieren ist jedoch zeitlich begrenzt (bis zum 31. Dezember 2004).

Als Gegenleistung für die "Reumütigkeit" d.h. die Rückführung des Kapitals nach Belgien und die Zahlung einer einmaligen Abgabe, erhält der Steuerpflichtige die Gewissheit, dass die Finanzbehörden keine weiteren Fragen zur Herkunft des Geldes stellen können; außerdem wird Straffreiheit für die Taten gewährt, die mit der Herkunft des Geldes in Verbindung stehen.

Ausgeschlossen von der EBE ist Kapital, welches von Geldwäschegeschäften stammt oder in Fällen, in denen der Betroffenen bereits von einem Verfahren gegen ihn informiert wurde.

Nachfolgend werden die großen Linien des neuen Gesetzes vom 31. Dezember 2003 beschrieben. Für nähere Auskünfte sollte man sich aber an seinen Berater wenden (Bank, Steuerberater oder Rechtsanwalt).

Gehen wir die einzelnen Punkte nunmehr schematisch durch :

- **Gründe und Vorteile der EBE**

Die EBE erlaubt es belgischen Steuerpflichtigen nicht in Belgien versteuertes und im Ausland deponiertes Kapital oder dessen Erträge nach Belgien zurückzuführen und im Gegenzug dazu eine weitestgehende Immunität in Bezug auf Steuer, Sozialabgaben und Strafrecht zu genießen.

Der Staat erhofft sich durch diese Maßnahme eine Belebung der Wirtschaft und eine effizientere Bekämpfung der Schattenwirtschaft. Dadurch, dass das nach Belgien gemeldete Geld auch hier in den offiziellen Wirtschaftskreislauf investiert werden muss, wird die offizielle Wirtschaft gestärkt und so die Notwendigkeit in die Schattenwirtschaft zu investieren und illegale Netzwerke zur Geldwäsche zu beanspruchen, reduziert.

Die unehrlichen belgischen Steuerpflichtigen konnten sich bis dato jedoch ihr im Ausland investiertes Geld oder ihre im In- oder Ausland deponierten Wertpapiere in Sicherheit wännen, insofern das Bankgeheimnis des Landes, in dem sich dieses Kapital befand, genügend Schutz vor Untersuchungen aus Belgien bot.

Dieser Schutz fällt, zumindest in großen Teilen, in den kommenden Jahren weg. Dies ist jedenfalls der politische Wille der EU-Staaten, so wie dies in der europäischen Sparrichtlinie beschlossen wurde.

Diese Richtlinie hat zum Zweck, dass ab 2005 die Zinsen, die in einem Mitgliedsstaat an einen Einwohner eines anderen Staates gezahlt werden, in den Wohnstaat der Person gemeldet werden müssen. Der Staat des Wohnortes kann dann die Zinsen besteuern.

Ausnahme bilden Belgien, Luxemburg und Österreich, die in einer Übergangsfrist von einigen Jahren diese Meldungen nicht machen müssen, dafür aber eine mindestens 30 Prozent betragende Quellensteuer auf die Zinserträge einführen.

Daraus ergibt sich, dass es keine fiskalischen Vorteile mehr gibt für eine Nichtmeldung nach Belgien.

Im Gegenteil : Sollte jemand erwischt werden, der diese Zinserträge nicht gemeldet hat, so wird er mit einer Strafe von mindestens 100% der in Belgien zu leistenden Steuer belegt. Hinzu kommen noch Zinsen zu einem Satz von immerhin 7 % auf diese zu zahlenden Beträge.

Des weiteren werden die Steuerbehörden sicherlich recht unangenehme Fragen zur Herkunft der im Ausland angelegten Gelder stellen und weitere Untersuchungen anstellen, was im Falle einer einmaligen befreienden Erklärung (EBE) nicht erlaubt ist.

- **Wer kommt für eine EBE in Frage?**

Nur physische Personen kommen für eine EBE in Frage. Auf keinen Fall ist die EBE für Gesellschaften (GmbH, AG, etc.) vorgesehen.

Die EBE ist auch nur für Personen vorgesehen, die in Belgien ihren steuerlichen Wohnsitz haben oder für im Ausland lebende, die in Belgien in irgendeiner Form steuerpflichtig sind.

Die Erklärung kann nur durch eine Einzelperson abgegeben werden. Bei Konten oder Guthaben, die mehreren Personen gehören (z.B. Ehepartnern), muss der Betrag aufgeteilt werden, so dass jede Person einen Teil erklären kann.

Hintergrund der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Erklärung sind insbesondere die strafrechtlichen Folgen der EBE.

Auch die Meldung von Guthaben, die auf den Namen eines Strohmannes laufen, können gemeldet werden. Für weitere Details möge man sich aber an einen Berater oder eine Bank wenden, um die einzelnen Möglichkeiten, die die EBE bietet, abzuklären.

- **Betroffenes Kapital**

Es kommen nur verschiedene Guthaben und Wertpapiere in Frage, die Gegenstand einer EBE sein können.

Zum ersten sind dies Gelder oder Papiere, welche sich auf einem ausländischen Konto befinden und die nicht in Belgien erklärt wurden und für die die eigentlich zu zahlende Abgaben nicht gezahlt wurde.

Dieses Kapital kann von beruflichen Einkünften her stammen, die vor 2002 erzielt und die nicht in Belgien angegeben wurden. Auch nicht angegebene Kapitalerträge fallen darunter, egal ob diese Erträge aus angegebenen oder nicht angegebenen Quellen stammt.

Andererseits fallen auch Wertpapiere darunter, die nicht auf einem ausländischen Konto verbucht sind, wie z.B. Aktien, Anleihen, Sicavs, etc. und die aus nicht in Belgien angegebenen Einkünften von vor 2002 herrühren oder aus nicht angegebenen Kapitalerträgen (sowie aus nicht angegebenen Erbschaften -dies aber unter Vorbehalt einer Regelung durch die Regionen-) her stammen.

Als Beispiel können Wertpapiere genannt werden, die ein in Belgien Steuerpflichtiger in einem Safe bei einer Bank aufbewahrt und die mit Schwarzgeld bezahlt wurden, dass von vor 2002 stammt.

Achtung : die Steueramnestie betrifft alle Arten von Abgaben : sowohl Einkommensteuer, Mehrwertsteuer, Einregistrierungsgebühren, alle Sozialbeiträge, etc.

Bezüglich der Erbschaftssteuer sind die Regionen zuständig und es müssen diesbezüglich noch entsprechende Dekrete verabschiedet werden, ehe die Steueramnestie für diese Abgaben rechtskräftig werden kann.

Folgende Vermögenswerte kommen für eine EBE nicht in Frage :

- Geld, das bar verwahrt wurde und auf ein belgisches Konto eingezahlt wurde;
- Wertpapiere, für die nicht der Nachweis erbracht wird, dass der Steuerpflichtige sie vor dem 1. Juni 2003 besessen hat.

- Summen, die in Lebensversicherungsverträgen angelegt wurden.
- Vermögen, das nicht beweglicher Natur ist.
- Vermögen, das aus illegalen Geschäften her stammen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuerkriminalität (MWSt.-Karussell) oder schwerer Kriminalität (z.B. Drogen- oder Menschenhandel).

Die EBE ist ebenfalls dann ausgeschlossen, wenn

- es bereits eine schriftliche Information über besondere Untersuchungsmaßnahmen im Steuerbereich gibt.
- es sich um berufliche Einkünfte aus den Jahren 2002 - 2004 handelt.
- ein Strafverfahren bereits eingeleitet wurde.

- **Begrenzter Zeitraum betreffend das Kapital und die Abgabe der Erklärung**

Das Gesetz bezüglich die EBE hat zwei zeitliche Einschränkungen :

- Die EBE kann nur vom 16. Januar bis zum 31. Dezember 2004 abgegeben werden.
- Das Kapital, welches in Frage kommt, muss sich bereits vor dem 1. Juni 2003 auf einem Konto im Ausland befunden haben. Auch für Wertpapiere gilt, dass die betroffene Person, welche eine EBE einreichen will, die Papiere bereits am 1. Juni 2003 besessen haben muss.

Dabei entsteht jedoch ein **Beweisproblem** :

Wie kann der Betroffene beweisen, dass Guthaben im Ausland bestanden oder das er vor dem 1. Juni 2003 im Besitz der Wertpapiere war?

Der zuständige Minister hat erklärt, dass man nach dem "Prinzip des Photos" der am 31. Mai 2003 bestehenden Situation vorgehen wird.

Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige ein oder mehrere Dokumente vorlegen muss, welche folgendes beweisen :

a) bezüglich der vom Ausland aus auf ein belgisches Konto überwiesenen Beträge :

Einerseits muss bewiesen werden, dass der Erklärende tatsächlich der Inhaber oder Nutznießer des Kontos ist. Andererseits muss der Beweis erbracht werden, dass die Guthaben sich bereits vor dem 1. Juni 2003 auf dem Konto befunden haben.

b) bezüglich der Wertpapiere muss der Beweis erbracht werden, dass der Erklärende sie vor dem 1. Juni 2003 bereits besessen hat.

In manchen Situationen wird es nicht einfach sein, diese Beweise zu erbringen. Sicherlich können Dokumente von Finanzinstituten wie Konto- oder Depotauszügen, Namenskupons, Bescheinigungen von Finanzinstitute vorgelegt werden. Dabei soll beachtet werden, dass die Bescheinigungen oder Auszüge bezüglich des Datums so nahe wie möglich am 1. Juni bzw. 31. Mai 2003 liegen sollten.

Z.B. kann eine ausländische Bank bestätigen, dass das Guthaben bereits am 31. Mai 2003 bestand und zum Beweis eine Auflistung der Kontobewegungen aus dieser Zeit zum Beweis beilegen.

Auch soll dabei beachtet werden, dass die Dokumente tatsächlich auf den Namen desjenigen lauten, der die EBE einreicht.

Als nicht beweiskräftig werden Dokumente angesehen, die sich der Betreffende selbst ausstellt. Auch ist es nicht möglich, den Eid anzutreten als Beweis für die Richtigkeit der in der Erklärung.

Die Dokumente sollen laut Angaben des Ministeriums vorzugsweise im Original hinterlegt werden.

- **Höhe der zu leistenden Abgabe**

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass eine einmalige Zahlung in Höhe von 6 % bzw. 9 % der erklärten Beträge zu leisten ist.

Die Höhe der Abgabe richtet sich danach, ob die in der EBE angegebenen Summen neu investiert werden (dann gilt der Satz von 6 %) oder ob sie frei verfügbar bleiben sollen (dann gilt ein Satz von 9 %).

Wenn die Wahl zwischen 6 oder 9 % einmal getroffen wurde (mit der Einreichung der Erklärung), so ist sie definitiv und kann nicht mehr abgeändert werden.

Der Vorzugssatz von 6 % ist nur dadurch zu erreichen, dass die Vermögenswerte neu investiert oder angelegt werden. Diese Anlage kann verschiedenster Art sein (z.B. Immobilien in der EU, Zeichnung von Aktien, Spareinlagen, Abschluss einer Lebensversicherung, ...), muss aber mindestens während drei Jahren aufrechterhalten werden.

Der zu investierende Betrag ist der Nettobetrag, der sich aus den erklärten Summen abzüglich der gezahlten Abgabe ergibt.

Außerdem ist eine Sicherheit zu leisten, die den Anlagezeitraum von drei Jahren garantieren soll.

Aktienwerte sind von der 6%- Regelung ausgeschlossen.

Die Abgabe ist nur auf den Teil zu entrichten, der als nicht erklärtes Einkommen gilt und nicht etwa auf das ganze Kapital, insofern dieses eine rechtlich unbedenkliche Herkunft hat und nicht ebenfalls aus hinterzogenen Steuerbeträgen stammt.

Ein Beispiel :

Eine in Belgien wohnhafte Person hat eine Erbschaft in Höhe von 100.000 Euro gemacht und diese vollkommen legal versteuert. Diese Person bringt das Geld nach Österreich oder Luxemburg und legt es dort auf ein Sparbuch an. Die sich daraus ergebenden Zinsen wurden jahrelang nicht in Belgien gemeldet. Dies hätte aber geschehen müssen und die Zinserträge wären dann mit der belgischen Quellensteuer belegt worden.

Die im Laufe der Jahre erworbenen Zinsen können nunmehr durch eine EBE regulisiert werden. Der reuige Steuerpflichtige zahlt eine Pauschale von 6 bzw. 9 % auf die erhaltenen Zinserträge.

Die Abgabe kann sowohl aus den erklärten und nach Belgien transferierten oder hier eingezahlten Summen oder aber auch durch "frisches" Geld bezahlt werden.

- **Bedingung um in den Genuss der EBE zu gelangen : Erklärung, Rückführung und Investierung in Belgien**

Die EBE muss vollständig sein, damit sie ihre befreiende Wirkung entfalten kann. D.h. dass der Erklärende nur in den Genuss der befreienden Wirkung der EBE gelangt, wenn er folgende Bedingungen erfüllt :

- Der Steuerpflichtige muss eine EBE einreichen. Dies kann er entweder bei einem in Belgien ansässigen Finanzinstitut oder direkt bei dem dafür vorgesehenen Dienst beim Föderalen öffentlichen Dienst Finanzen tun.
- Die Vermögenswerte, welche aus physischen Wertpapieren bestehen müssen bei einer in Belgien ansässigen Bank deponiert werden, wenn die Erklärung nicht direkt an die Föderale Finanzbehörde sondern über eine Bank eingereicht werden soll.
- Der Steuerpflichtige muss die EBE vollständig ausgefüllt und in zwei Exemplaren hinterlegen; hierzu ist das vorgeschriebene Formular zu benutzen.
- Der EBE müssen Dokumente beigefügt sein, die ein "Foto" der Situation am 31. Mai 2003 geben und die nachweisen, dass sich die Vermögenswerte bereits zu diesem Zeitpunkt im Besitz des Erklärenden befanden.

- Falls notwendig und nur für den Fall der Anwendung der Abgabe in Höhe von 6 % muss der Steuerpflichtige eine besondere Garantie leisten.

- **Wo kann die Erklärung eingereicht werden?**

Die EBE kann sowohl bei einer Bank mit belgischem Sitz oder direkt bei den föderalen Finanzbehörden eingereicht werden. Die Erklärung kann ebenfalls bei einer belgischen Börsen- oder Versicherungsgesellschaft hinterlegt werden.

- **Straf-, steuer- und sozialrechtliche Folgen der EBE**

Die in der EBE erklärten Summen sind so zu betrachten, als seien alle Steuer- und Sozialabgaben, die darauf geschuldet waren, geleistet worden.

Dies gilt jedoch vorerst nur für die Steuern, die der Föderalstaat erhebt. Zumindest bis jetzt haben die Regionen keine diesbezüglichen Gesetzestexte erlassen, was bedeutet, dass die EBE für die Erbschaftssteuer nicht gilt und es somit für hinterzogene Erbschaftssteuer keine Möglichkeit zur Steueramnestie gibt -vorerst zumindest-.

In strafrechtlicher Hinsicht bedeutet die EBE, dass keine Verfolgung wegen steuerrechtlicher Vergehen mehr in Betracht kommt.

Dennoch bleibt eine Verfolgung möglich und zwar bezüglich der strafbaren Handlungen des allgemeinen Strafrechts (z. B. : Veruntreuung, Fälschung, ...).

Schlussbemerkung :

Die Regierung hat versucht durch die Initiative der EBE den Personen, die in der Vergangenheit unehrlich waren, eine Brücke in die Legalität zu bauen.

Es ist fraglich, ob die Mehrzahl der Betroffenen diesen Weg gehen werden. Dies wird auch in großem Maße davon abhängen, ob Drittstaaten wie die Schweiz, Lichtenstein oder auch einige Inseln im Ärmelkanal sich der Initiative der EU anschließen werden und so den Informationsaustausch zur Regel machen oder zumindest ein Minimum an Besteuerung vornehmen werden.

Der Erfolg der EBE wird aber auch davon abhängen, ob die Regionen schnell Klarheit schaffen und ebenfalls für ihre Steuern eine Amnestie gewähren. Offen bleibt, ob die Gemeinden nichts von den zu erwartenden Einnahmen abbekommen, obwohl sie ja - zumindest für die hinterzogenen beruflichen Einkünfte - auch Anrecht auf Steuergelder hätten.

Es ist aber absehbar, dass das belgische Modell ebenso wie das italienische weiter Nachahmer findet. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass die zeitlich befristeten Maßnahmen verlängert oder später wiederholt werden, was natürlich auch vom jeweiligen politischen Willen der Regierung abhängig ist. Schließlich befinden wir uns im (fiskalisch gesehen) Land der unbegrenzten Möglichkeiten.